

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten
Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch
genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV)**

Punkt 72 der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 9 Absatz 1 und Absatz 2

a) In § 9 ist Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Bewirtschafter oder ein beauftragter Dritter hat der zuständigen Behörde spätestens 3 Monate nach der Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen mit der Bodenuntersuchung nach Abs.2 die schlagspezifische Bezeichnung der Aufbringungsfläche, geordnet nach Flurstücksnummern, anzugeben."

b) In § 9 Absatz 2 sind vor Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle nach § 4 Abs.5 Nr.1 und auf den pH-Wert durchzuführen. Die Bodenuntersuchungsergebnisse sind spätestens 3 Monate nach der Aufbringung der zuständigen Behörde vorzulegen. Liegt für die Aufbringungsfläche eine nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV) gültige Bodenuntersuchung vor, kann diese entsprechend herangezogen werden.

Die zuständige Behörde kann bei der Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen von Bioabfallbehandlern oder Gemischherstellern, die Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, der eine kontinuierliche Güteüberwachung nachweist, von den Vorgaben nach Absatz 1 befreien. Stattdessen sind der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde alle zwölf Monate für den zurückliegenden Zeitraum Bodenuntersuchungsergebnisse der jeweilige Aufbringungsflächen vorzulegen."

...

Folgeänderung:

In § 12 Satz 1 ist nach der Angabe "§ 9 Abs.1" die Angabe "und 2" einzufügen.

Begründung:

a) Zu Absatz 1

In aller Regel wird der Abgeber von Bioabfällen im Auftrag des Bewirtschafters die Aufbringungsflächen anzeigen und die Bodenuntersuchungen durchführen lassen. Um eine Vereinfachung zu erreichen, werden die Fristen in § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 harmonisiert (Vorlage spätestens 3 Monate nach Aufbringung).

b) Zu Absatz 2

Da die Schadstofffrachten der aufgebrachten Bioabfälle durch die Schadstoffgrenzwerte des § 4 in Verbindung mit der Aufbringungsmenge nach § 6 begrenzt sind, ist eine Bodenuntersuchung nicht unbedingt vor der Aufbringung, sondern auch nach der Aufbringung möglich. So wird eine organisatorische Vereinfachung bei der Verwertung möglich, da nur die tatsächlich für die Aufbringung verwandte Fläche untersucht werden muß.

Da die Schadstoffwerte im Boden nur langfristigen Änderungen unterliegen und der Untersuchungsaufwand begrenzt werden sollte, können auch nach AbfklärV notwendige Bodenuntersuchungen, die 10 Jahre gültig sind, bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Die Kenntnis des Schadstoffgehaltes des Bodens ist bei einer Verwertung von Bioabfällen unerlässlich, um mögliche zusätzliche nicht tragbare Bodenbelastungen zu vermeiden. Damit die zuständige Behörde eine mögliche Umweltgefährdung beurteilen kann, ist der pH-Wert als Untersuchungsparameter notwendig, da die Verfügbarkeit von Schwermetallen wesentlich vom pH-Wert bestimmt wird.

c) Folgeänderung

Die Regelung des § 12 -Ausnahmen für Kleinflächen- sollte auch für die Bodenuntersuchungspflicht gelten, so daß für Kleinflächen die Bodenuntersuchungspflicht entfällt.

Bewirtschafter mit weniger als 1 Hektar landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen sind von der Pflicht zur Bodenuntersuchung somit auszunehmen.

Hinweis für das Plenum:

Der Antrag ersetzt Nr. 64, 65 und 66 der Drucksache 647/98